

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - für alle unsere Angebote, Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen und insbesondere auch für zukünftige Geschäfte. Sie ergänzen unsere Verträge wie z.B. Wartungsverträge und Softwarepflegeverträge, solange in diesen Verträgen nicht Abweichendes vereinbart ist. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

### **§ 2 Angebote und Vertragsabschluss**

1. NETplus hält sich an Angebote und Kostenvoranschläge 30 Tage gebunden. Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist die schriftliche Auftragsannahme. Wird die Annahme verspätet oder unter gegenüber dem Angebot geänderten Bedingungen erklärt, ist eine Auftragsbestätigung durch NETplus erforderlich. Die technischen Daten von Produkten (eigene wie auch fremde im Handelsprogramm befindliche) gelten unter dem Vorbehalt der Änderung.
2. Der Umfang des Auftrags bestimmt sich ausschließlich aus dem Vertrag. Spätere Ergänzungen, Abänderungen oder sonstige Nebenabreden erfordern Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### **§ 3 Preise**

1. Alle Preisangaben, auch diejenigen in der Auftragsbestätigung, sind freibleibend. Für den Fall wesentlicher Änderungen der den Preis bestimmender Faktoren vor endgültiger Abwicklung der Bestellung bleibt eine entsprechende Anpassung an diese Änderung vorbehalten.
2. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise in Euro ohne Verpackung, Fracht und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

### **§ 4 Annullierungen**

Auftragsannullierungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

### **§ 5 Zahlungsbedingungen**

1. Forderungen werden - sofern nichts anderes vereinbart wurde - mit Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug zahlbar.
2. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Ist der Besteller Kaufmann, so kann er gegenüber unseren Zahlungsansprüchen kein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Dies gilt nicht, wenn die diesem Recht zugrunde liegenden

Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, ist NETplus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs zu verlangen. Sind Verbraucher am Geschäft beteiligt, beträgt der Verzugszins fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt.
5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist NETplus nach Ablauf angemessenen Nachfrist auch ohne Ablehnungsandrohung zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt. Für eine Mahnung kann pauschal 5 € berechnet werden.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung – bei Hergabe von Schecks bis zu deren vorbehaltloser Einlösung – Eigentum von NETplus.
2. Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware wird zur Anwendbarkeit von § 950 BGB vereinbart, dass NETplus Hersteller der neuen Ware ist. Diese dient zur Sicherheit nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, NETplus nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht NETplus Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gelten mit ihrer Entstehung als an NETplus abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherheit nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, NETplus nicht gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung gemäß vorstehendem Absatz auf NETplus übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt, solange er seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber NETplus nachkommt.
5. Auf Verlangen hat der Besteller NETplus die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Etwaige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen.
6. NETplus verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst vollständig bezahlt sind.

## **§ 7 Gewährleistung**

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Haftung für Schäden, die aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von NETplus oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Dies sind solche Pflichten, die den Kernbestandteil der vertraglichen Verpflichtungen von NETplus bilden, wie sie sich aus der jeweiligen Auftragsbeschreibung ergeben.
2. Die Haftung bei Datenverlust ist, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von NETplus oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt, auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten wiederherzustellen.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von NETplus oder seiner Erfüllungsgehilfen auf die Summe des jeweiligen Auftragswertes beschränkt.
4. Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht bei Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit. In diesen Fällen haftet NETplus uneingeschränkt.

## **B. Softwareentwicklung**

### **§ 9 Leistungspflichten**

1. Im Bereich der Softwareentwicklung folgt der Leistungsumfang aus dem maßgebenden Vertrag sowie ggf. aus sonstigen schriftlichen Leistungsbeschreibungen.
2. NETplus kann vereinbarte Leistungen frei erweitern und Verbesserungen vornehmen, ist zudem berechtigt, Leistungen zu ändern bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Änderungen für den Auftraggeber bewirkt werden.
3. NETplus kann ggf. erbrachte kostenlose Dienste und Leistungen (Gefälligkeitsdienste) jederzeit ohne Vorankündigung einstellen, ohne dass daraus Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche begründet werden.
4. NETplus ist berechtigt, vertragliche (Teil-)Leistungen an fachkundige Dritte auszulagern. Die Rechnungsstellung erfolgt weiterhin über NETplus.
5. Die Leistungsphasen werden von NETplus in Absprache mit dem Auftraggeber definiert. NETplus kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen, wenn sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert. Hat der Auftraggeber die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten, bleiben Ansprüche auf Schadenersatz unberührt.
6. NETplus informiert den Auftraggeber unverzüglich im Falle fehlerhafter, unvollständiger, objektiv nicht ausführbarer oder nicht eindeutiger fachlicher Feinspezifikation. Der Auftraggeber hat die fachliche Feinspezifikation innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen, bzw. anzupassen.

7. Für Änderungen oder Zusatzwünsche erstellt NETplus auf Wunsch ein Angebot; NETplus kann dafür ein Entgelt erheben und die Arbeiten am Projekt unterbrechen, wenn die ausführenden Mitarbeiter zur Erstellung des Angebots benötigt werden oder das Angebot Änderungen beinhaltet, die die laufenden Arbeiten betreffen. Bei Ablehnung des Angebots durch den Auftraggeber bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Der Zeitplan verlängert sich entsprechend der Prüfzeit.
8. Alle nachträglich vereinbarten Leistungen werden, soweit nicht anders vereinbart wird, auf Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes vergütet.
9. NETplus ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird. Mängel sind schriftlich festzuhalten und unverzüglich zu melden. Nicht schriftlich aufgenommene Mängel können später nicht mehr geltend gemacht werden. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.
10. Das von NETplus konkret erarbeitete Ergebnis basiert auf geistigen Leistungen des Unternehmens.
11. Der Auftraggeber erwirbt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, eine einfache, zeitlich und örtlich aber unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungslizenz. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen bedürfen der schriftlichen Form. Wird die Entwicklung von Programmen (Software) oder Datenwerken/ Datenbanken geschuldet, erhält der Auftraggeber nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis. Der Quellcode wird nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übergeben. Das Nutzungsrecht an einer von NETplus entwickelten oder gelieferten Leistung umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf das Produkt weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Der Auftraggeber darf Rechte nur nach schriftlicher Zustimmung von NETplus an Dritte weitergeben.
12. Wird zu der Software ein separater Lizenzvertrag geschlossen, hebt dieser widersprechende Bestimmungen in den AGB auf. Alle anderen Bestimmungen behalten ihre Geltung.

## **§ 10 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber sichert NETplus zu, dass das übergebene Material frei von Patenten, Marken-, Urheber-, Lizenz- oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist. Der Auftraggeber stellt diesbezüglich NETplus von allen Ansprüchen frei.
2. Der Auftraggeber stellt NETplus die zur Durchführung der Arbeiten jeweils erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Er verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung von Testdaten, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung notwendig sind. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers zu erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich nach der Art der zu erbringenden Leistung. Falls es an einer einvernehmlichen Einigung fehlt, gibt NETplus gegenüber dem Auftraggeber den Zeitpunkt an.

3. Der Auftraggeber wird, sofern nötig, die für die Installation oder den Betrieb der zu erstellenden Software notwendigen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen, erwerben oder NETplus hierzu beauftragen. Das gilt insbesondere für das erforderliche Betriebssystem, Datenbank-, Telekommunikations- und Serviceprogramme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie für sonstige erforderliche Software. Der Auftraggeber sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte. Auch die Pflege, insbesondere die Aktualisierung solcher Software, die der Auftraggeber bereitstellt, ist Sache des Auftraggebers.
4. Bei der Fehlerfeststellung legt der Auftraggeber NETplus ein detailliertes Fehlerprotokoll vor und unterstützt aktiv bei der Fehlerbeseitigung.

## **§ 11 Gewährleistung**

1. NETplus weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Programme so zu entwickeln, dass diese unter allen erdenklichen Bedingungen fehlerfrei arbeiten. Gegenstand einer jeden Gewährleistung durch die NETplus ist Software, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.
2. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernimmt, die NETplus GmbH keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen oder für ein bestimmtes Vorhaben geeignet sind.
3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert, übernimmt die NETplus keine Gewähr für die Verträglichkeit gelieferter Software mit irgendwelchen anderen Programmen oder Hardware-Bestandteilen.
4. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an der Software durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind. Sind gemeldete Mängel nicht NETplus zuzurechnen, wird der Auftraggeber den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten nach den üblichen Sätzen vergüten.
5. In Ergänzung zu den hier aufgeführten Bedingungen gelten die den jeweiligen Programmpaketen beiliegenden Lizenzbedingungen. Liegen einem von der NETplus gelieferten Produkt eines Drittherstellers - insbesondere aus dem Ausland - Lizenzbedingungen der NETplus bei, so gelten bei abweichenden Bestimmungen die Bestimmungen der NETplus.
6. NETplus hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber im Impressum genannt zu werden. Ferner ist NETplus dazu berechtigt, eine Nennung in Presseerklärungen, offiziellen Projektinformationen und sonstiger öffentlicher Publikationen einzufordern. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, NETplus eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der NETplus, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen. Alle Kopien müssen den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
7. Die vom Auftraggeber geforderten Leistungen dürfen nicht gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland oder gegen international anerkannte Regeln des Völkerrechts

verstoßen. NETplus ist berechtigt die Erbringung solcher Leistungen zu verweigern und den Vertrag ggf. fristlos schriftlich zu kündigen. In diesen Fällen stehen dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche zu. NETplus behält den Anspruch auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeit.

## **C. Software- und Hardwareverkauf**

### **§ 12 Bestellung und Lieferung**

1. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, an die angegebene Lieferadresse.
2. Bestellt der Käufer mehrere Artikel, die mangels sofortiger Lieferbarkeit nicht gemeinsam verschickt werden können, erfolgt die Lieferung der Waren je nach Verfügbarkeit in Teillieferungen, es sei denn, die teilweise Lieferung liegt wegen eines funktionellen Zusammenhangs der Artikel oder aus anderen Gründen erkennbar nicht im Interesse des Käufers. Versandkosten werden dem Käufer nur einmal berechnet.

### **§ 13 Nutzungsbefugnis**

Die Nutzungsbefugnisse an der verkauften Ware, insbesondere an der mitgelieferten Software richten sich nach den jeweils gültigen Herstellervorgaben.

### **§ 14 Gewährleistung**

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit den nachfolgenden Einschränkungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre bei neuen Sachen und ein Jahr bei gebrauchten Sachen. Sie beginnt im Zeitpunkt der Ablieferung. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt S.1 mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist auch bei neuen Sachen ein Jahr beträgt.
2. Im Falle eines Mangels hat der Verkäufer zunächst die Pflicht und das Recht zur Nacherfüllung. Eine Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Käufers durch Lieferung einer neuen Sache (Ersatzlieferung) oder durch Nachbesserung.
3. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung, Rücktritt, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus. Eine Garantie wird von NETplus nicht übernommen.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Datenschutz**

NETplus verwendet die vom Auftraggeber / Käufer mitgeteilten Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse lediglich zur Abwicklung der Bestellung und sonstiger vertraglicher Beziehungen. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Datenschutzpraxis von NETplus steht im Einklang mit den Europäischen Datenschutzrichtlinien, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Telemediengesetz (TMG).

## **§ 16 Gerichtsstand**

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird Frankfurt am Main vereinbart, sofern der Auftraggeber/Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher, so finden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand Anwendung.

## **§ 17 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Frankfurt am Main im Januar 2012